



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 9. Wahlperiode, 1975-1976

23.04.1979 - Drucksachen 9/1033

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats

Bericht der Deputation für Inneres zum Antrag der CDU-Fraktion 9/956 zur Änderung der Landesverfassung

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) hat am 1. Februar 1979 beschlossen, den Antrag der CDU-Fraktion 9/956 zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, durch den der Datenschutz in die Grundrechtsbestimmungen aufgenommen werden sollte, zur Beratung und Beschlußfassung an die Deputation für Inneres zu überweisen.

Die Deputation für Inneres hat den Änderungsantrag auf ihrer Sitzung am 22. Februar 1979 beraten und erstattet den anliegenden Bericht, in dem sie die Empfehlung ausspricht, den Antrag zuständigkeitshalber dem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß der Bremischen Bürgerschaft zuzuleiten.

Der Senat hat den Bericht in seiner Sitzung am 23. April 1979 zur Kenntnis genommen und unterstützt die Empfehlung, die Frage der Verfassungsänderung bezüglich des Datenschutzes als Grundrecht zuständigkeitshalber dem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß der Bremischen Bürgerschaft zuzuleiten.

Bericht der Deputation für Inneres

Mit Beschluß vom 1. Februar 1979 hat die Bremische Bürgerschaft (Landtag) den Antrag der CDU-Fraktion zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, durch den der Datenschutz in die Grundrechtsbestimmungen aufgenommen werden sollte, zur Beratung und Beschlußfassung an die Deputation für Inneres überwiesen.

Die Deputation für Inneres hat diesen Antrag am 22. Februar 1979 beraten und einstimmig beschlossen, der Bremischen Bürgerschaft zu empfehlen, die Frage der Verfassungsänderung bezüglich des Datenschutzes als Grundrecht dem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß zuständigkeitshalber zur Beratung zuzuleiten.

Die Deputation für Inneres ist dabei davon ausgegangen, daß die Erweiterung des Grundrechtskatalogs als starke Hervorhebung und Bekräftigung des Datenschutzes generell zu begrüßen sei. Der Datenschutz ist aber auch jetzt schon verfassungsrechtlich durch das Grundgesetz insofern abgesichert, als die Grundrechtsartikel 1 und 2 über den Schutz der Menschenwürde und die freie Entfaltung der Persönlichkeit grundsätzlich auch den Schutz des Bürgers vor dem Fehlgebrauch seiner personenbezogenen Daten gewährleisten. Die weitere Diskussion um ein Grundrecht auf Datenschutz kann also ohne Zeitdruck geführt werden. Da sich der technische Wandel sehr schnell vollzieht, ist auf die Gefahr hinzuweisen, daß bei voreiliger Festschreibung von Rechtsnormen künftige Entwicklungen übersehen werden. Während dies bei der einfachen Gesetzgebung nicht zu vermeiden und auch unschädlich ist, kann es sich bei dem erschwerten Verfahren der Verfassungsänderung als nachteilig erweisen.

Da sich das Bremische Datenschutzgesetz weitgehend mit den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes deckt — es ist in seinen wesentlichen Teilen nicht nur inhalts- sondern auch wortgleich —, sollte der Klärung dieses Problems auf Bundesebene Vorrang zukommen.

Mitteilung des Senats

Bericht der Deputation über den Antrag der CDU-Fraktion vom 19. März 1978 zur Überprüfung der Landesgesetzgebung

Die Deputation überprüfte den Antrag der CDU-Fraktion vom 19. März 1978 zur Überprüfung der Landesgesetzgebung. Die Deputation hat sich mit dem Antrag auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Antrag nicht zur Überprüfung der Landesgesetzgebung führen sollte.

Die Deputation hat festgestellt, dass der Antrag der CDU-Fraktion vom 19. März 1978 zur Überprüfung der Landesgesetzgebung nicht zur Überprüfung der Landesgesetzgebung führen sollte.

Die Deputation hat festgestellt, dass der Antrag der CDU-Fraktion vom 19. März 1978 zur Überprüfung der Landesgesetzgebung nicht zur Überprüfung der Landesgesetzgebung führen sollte.

Bericht der Deputation über den Antrag

Die Deputation überprüfte den Antrag der CDU-Fraktion vom 19. März 1978 zur Überprüfung der Landesgesetzgebung. Die Deputation hat sich mit dem Antrag auseinandergesetzt und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Antrag nicht zur Überprüfung der Landesgesetzgebung führen sollte.

Die Deputation hat festgestellt, dass der Antrag der CDU-Fraktion vom 19. März 1978 zur Überprüfung der Landesgesetzgebung nicht zur Überprüfung der Landesgesetzgebung führen sollte.

Die Deputation hat festgestellt, dass der Antrag der CDU-Fraktion vom 19. März 1978 zur Überprüfung der Landesgesetzgebung nicht zur Überprüfung der Landesgesetzgebung führen sollte.

Die Deputation hat festgestellt, dass der Antrag der CDU-Fraktion vom 19. März 1978 zur Überprüfung der Landesgesetzgebung nicht zur Überprüfung der Landesgesetzgebung führen sollte.